

STIPENDIEN FÜR GEFLÜCHTETE

Was sind die formalen Voraussetzungen?

Geflüchtete können sich bei uns bewerben, wenn sie BAföG-berechtigt sind. Das bedeutet, dass sie sich seit mind. 15 Monate ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten. Wenn sich jemand im Asylverfahren befindet, ist diese Person nicht BAföG-berechtigt. Eine Bewerbung um ein Stipendium macht in diesem Fall erst Sinn, wenn das Asylverfahren zeitnah abgeschlossen wird oder bereits abgeschlossen ist.

Wie geht die Stiftung mit dem Auswahlkriterium Engagement um?

Dass diese Anforderung sowie der Nachweis eines möglichen Engagements im Herkunftsland für Geflüchtete schwierig sein können, ist allen am Auswahlverfahren Beteiligten bewusst. Selbstverständlich wird auch das Engagement für andere (Geflüchtete), z.B. in den Unterkünften o.ä., entsprechend gewürdigt. Wichtig ist, dass die Personen, die sich bewerben, bereit sind, sich für andere einzusetzen. Das Referenzschreiben einer Vertrauensperson (z.B. Lehrer*in, Betreuer*in) bietet hier die Möglichkeit, dies darzulegen.

Werden Abschlüsse aus dem Herkunftsland berücksichtigt?

Welche Abschlüsse konkret anerkannt werden, wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (www.anabin.kmk.org) entschieden. Die entsprechende Anerkennung bildet dann die Grundlage für ein Studium in Deutschland. Wenn es um die Anerkennung von bereits im Herkunftsland erbrachten Studienleistungen geht, ist für uns relevant, welche Studienzeiten die Hochschule berücksichtigt und zu welchem Fachsemester die Einstufung erfolgt. Der Garantiefonds Hochschule (www.bildungsberatung-gfh.org/) bietet Geflüchteten ein Beratungsangebot zur Klärung der Bildungsmöglichkeiten in Deutschland.

Gibt es eine Möglichkeit, sich auf ein Stipendium bereits vor Studienbeginn zu bewerben?

Die Bewerbung ist bereits vor dem Studienbeginn möglich (egal ob Bachelor oder Master). Erfolgt eine Aufnahme, wird das Stipendium allerdings erst dann gezahlt, wenn die*der Bewerber*in mit dem Studium beginnt. Wichtig ist, dass die*der Bewerber*in noch mind. 3 Semester bis zum Ende der Regelstudienzeit vor sich hat. Die Mindestregelung wird aufgehoben, wenn konsekutiv der Master angestrebt wird. Vorkurse und Sprachkurse werden nicht finanziert.

Über welches Verfahren sollen sich die Geflüchteten bewerben?

Die Bewerbung für ein Stipendium ist über die „**Böckler-Aktion Bildung**“ möglich. Um der Situation von Geflüchteten gerecht zu werden, werden die beiden Kriterien „maximal im ersten Semester und nicht mehr als 12 Monate zwischen Bewerbungsschluss und Abitur“ nicht angewendet.

Wichtig ist, dass aus der Bewerbung hervorgeht, seit wann sich die Person in Deutschland aufhält.

Ansprechperson in der Stiftung

Bei Fragen zu konkreten Einzelfällen, Unsicherheit in Bezug auf das richtige Verfahren oder sonstigen Fragen zur Aufnahme und Förderung von Geflüchteten ist Kollegin Alina Rahmen im Referat Bewerbung ansprechbar:

telefonisch unter 0211 7778-246 (Sprechzeiten Mo-Fr 10-12 Uhr) oder per E-Mail
unter alina-rahmen@boeckler.de.